

R&S Group

Allgemeine Einkaufsbedingungen

gültig ab 1. Januar 2019_V01



I. Allgemeines

- 1.1. Unter der R&S Group (nachfolgend «R&S») sind alle Tochter- und Partnerunternehmen zu verstehen, die der internationalen Unternehmensgruppe von R&S angehören (nachfolgend «R&S-Gesellschaft» oder «Käufer»).
- 1.2. Die R&S-Gesellschaft sendet schriftliche Bestellungen über Waren und Dienstleistungen an den Lieferanten (nachfolgend «Lieferant»). Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den zuständigen Käufer.
- 1.3. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen über Waren und Dienstleistungen des Käufers.
- 1.4. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur dann, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Auch wenn abweichender Bedingungen erhalten wurden, gilt eine nicht erfolgte Reaktion seitens der R&S-Gesellschaft keinesfalls als Anerkennung.

2. Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

- 2.1. Die vertraglich vereinbarten Preise sind bindend und beinhalten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde (bei sonstiger Unwirksamkeit), alle Kosten für Entwicklung, Produktion, Prüfung, Lagerung, Verpackung, Versicherung, Kalibrierung und Zertifizierung sowie alle anderen Kosten und Ausgaben in Zusammenhang mit der Lieferung der Produkte oder der Bereitstellung der Dienstleistungen für den Käufer, wie Steuern, Zölle, Gebühren, Reisekosten und Auslagen der Mitarbeiter des Lieferanten wie Unterkunft, Löhne, Gehälter, Zulagen und andere Beträge.
- 2.2. Dem Käufer sind die Rechnungen gesondert und schriftlich zuzusenden (PDF / E-Dokumente sind ebenfalls zulässig), und sie müssen die folgenden Angaben enthalten: Datum, Bestellnummer, Bestellpositionen, Menge und Positionspreis. Der Lieferant muss die geltenden Steuergesetze einhalten, insbesondere in Bezug auf die Mehrwertsteuer. Rechnungen über Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 2.3. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung durch die R&S-Gesellschaft innerhalb von 60 Tagen nach vollständiger Erfüllung der bestellten Leistungen.

- 2.4. Bei Irrtümern, Ungenauigkeiten oder fehlenden Bestandteilen in der Rechnung des Lieferanten, wie sie in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen, in der Bestellung oder nach den Rechtsvorschriften gefordert sind, sowie bei fehlendem Übernahme-/Annahmeprotokoll, falls vom Käufer gefordert, wird das Zahlungsdatum ab dem Tag gerechnet, an dem die Rechnung ordnungsgemäss ausgestellt und an den Käufer zugestellt wurde. In diesem Fall ist der Lieferant nicht berechtigt, eine Entschädigung oder Zinsen für eine verspätete Zahlung zu verlangen.
- 2.5. Die Abtretung von Ansprüchen des Lieferanten an Dritte ist bei sonstiger Unwirksamkeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers möglich.

3. Lieferung und Verzug

- 3.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz der jeweiligen R&S-Gesellschaft, sofern in der Bestellung nichts anderes festgelegt ist.
- 3.2. Alle Lieferungen und Dienstleistungen müssen von einem Lieferschein in Papierform begleitet sein. Dieser Lieferschein muss zumindest die Bestellnummer, die Menge und die Beschreibung der Waren / Dienstleistungen enthalten.
- 3.3. Sofern in der Bestellung angefordert, müssen auch andere erforderliche Unterlagen / Zeichnungen beigefügt werden. Diese müssen auch separat per E-Mail an die R&S-Gesellschaft gesendet werden.
- 3.4. Die R&S-Gesellschaft meldet offene Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung und versteckte Mängel innerhalb von zwei Wochen nach deren Aufdeckung.
- 3.5. Wenn die R&S-Gesellschaft dem Lieferanten Konstruktions- oder andere Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, müssen diese unverzüglich geprüft werden, und eventuelle Widersprüche oder erkennbare Fehler sind entsprechend zu melden.
- 3.6. Sollte der Lieferant nicht in der Lage oder nicht bereit sein, die Bestellung nach den vorgelegten Konstruktions- oder anderen Unterlagen auszuführen, dann ist die R&S-Gesellschaft berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten.
- 3.7. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, ist die bestellte Ware gemäss DAP (Incoterms 2010) an den genannten Bestimmungsort zu liefern.

- 3.8. Lieferverzögerungen sind der R&S-Gesellschaft so rasch als möglich mitzuteilen. Bei einem Lieferverzug kann die R&S-Gesellschaft nach eigenem Ermessen:
- 3.8.1. dem Lieferanten alle zusätzlichen Kosten in Rechnung stellen, die der R&S-Gesellschaft für eine Ersatzbestellung bei einem anderen Lieferanten entstehen;
 - 3.8.2. dem Lieferanten eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Gesamtwerts der Lieferung oder Dienstleistung für jeden Kalendertag Lieferverzug auferlegen;
 - 3.8.3. eine Nachlieferung von Waren oder Dienstleistungen verweigern;
 - 3.8.4. die Bestellung ganz oder teilweise stornieren, sofern keine der Bestimmungen von 3.8.1. bis 3.8.3. wirksam wurde.
- 3.9. Bis zur vollständigen Lieferung der Waren oder bis zur vollständigen Erfüllung der Dienstleistungen durch den Lieferanten am Erfüllungsort trägt der Lieferant die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung.
- 3.10. Wann immer Waren oder Dienstleistungen an den Standort einer R&S-Gesellschaft geliefert oder dort erbracht werden, muss der Lieferant alle dort geltenden Regeln und Richtlinien, insbesondere in Bezug auf Gesundheit, Sicherheit und Umwelt (GSU), einhalten. Der Zutritt zum und das Verlassen des Geländes des Käufers durch den Lieferanten ist zu registrieren. Im Falle eines Verstosses gegen diese Regeln behält sich die R&S-Gesellschaft das Recht vor, eine Vertragsstrafe zur Deckung des direkten und/oder indirekten Schadens zu verlangen.

4. Qualität und Haftung

- 4.1. Der Lieferant garantiert, dass die bestellten Waren:
- 4.1.1. neu und unbenutzt in der angeforderten Menge und Qualität nach den vorgegebenen Spezifikationen (z.B. Zeichnungen, Garantiewerte) und für den vorgesehenen Zweck geeignet geliefert werden;
 - 4.1.2. den Anforderungen der CE-Kennzeichnung und der EU-Konformitätserklärung sowie den Anforderungen nach dem Recht des Landes, in das die Waren geliefert bzw. in dem die Dienstleistungen erbracht werden, entsprechen.
- 4.2. Der Lieferant garantiert eine einwandfreie Lieferung der Waren oder Dienstleistungen. Werden mangelhafte Teile geliefert, sind diese unverzüglich zu reparieren oder durch einwandfreie Teile zu ersetzen. In diesem Fall wird der Käufer eine Frist zur Beseitigung der Mängel setzen.
- 4.3. Die R&S-Gesellschaft informiert den Lieferanten unverzüglich, wenn ein Produktfehler im Nachhinein

entdeckt wird, der vom Lieferanten zu verantworten ist.

- 4.4. Die R&S-Gesellschaft ist berechtigt, dem Lieferanten den entstandenen Schaden in Rechnung zu stellen und kostenlos Ersatz zu verlangen.
- 4.5. Führt ein Produkt- oder Dienstleistungsfehler zu einem Unfall mit Personen- und/oder Sachschäden, muss der Lieferant unverzüglich (innerhalb der vom Käufer festgesetzten Frist) die erforderlichen Massnahmen ergreifen. Insbesondere muss er sicherstellen, dass die R&S-Gesellschaft bei der Bearbeitung des Vorfalls die entsprechende Unterstützung erhält.
- 4.6. Der Lieferant hat der R&S-Gesellschaft alle Kosten zu erstatten, die in Zusammenhang mit einem Mangel zu berechtigten Ansprüchen oder zu Rückrufaktionen führen können.

5. Versicherungen

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine angemessene Allgemeine und Produkthaftpflichtversicherung abzuschliessen, mit einer Deckungssumme von mindestens 2 Mio. EUR pro Ereignis und 10 Mio. EUR insgesamt, unbeschadet der Haftung des Lieferanten für den vollen Schaden.
- 5.2. Auf Anforderung von R&S stellt der Lieferant eine Versicherungsbescheinigung zur Verfügung, in der die versicherten Unternehmen, die Art der Versicherung, die Vertragslaufzeit, der territoriale Umfang, die Höhe der Deckungssumme und das Haupt-Sublimit angegeben sind.
- 5.3. Sollte der Lieferant den Versicherungsnachweis nicht innerhalb der vom Käufer gesetzten Frist vorlegen, kann sich die R&S-Gesellschaft das Recht vorbehalten, eine entsprechende Versicherung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten abzuschliessen.

6. Garantie und Rechtsbehelfe

- 6.1. Der Lieferant garantiert vor allem, dass nur die in der Bestellung angegebenen oder anderweitig vereinbarten Materialien verwendet werden. Abweichungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von R&S zulässig.
- 6.2. Die in der Bestellung angegebenen Zertifikate und anderen Unterlagen, die für den Einsatzzweck der Lieferung erforderlich sind oder deren Notwendigkeit sich aus dem Einsatzzweck ergibt, sind entsprechend vorzulegen.
- 6.3. Die gelieferten oder hergestellten Waren, Dienstleistungen oder Konstruktionen entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, den bestehenden Sicherheitsvorschriften und anderen einschlägigen Unfallverhütungs-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften oder Umweltvorschriften, einschliesslich der

Gefahrstoffverordnung, die für das Lieferland oder das Land, in dem sich das Werk des Käufers befindet, verpflichtend vorgegeben sind.

- 6.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel an den Waren oder Dienstleistungen innerhalb der von der R&S-Gesellschaft gesetzten Frist und in der von ihr festgelegten Art und Weise zu beheben.
- 6.5. Innerhalb von 24 Stunden ab der Mitteilung des Mangels informiert der Lieferant den Käufer über alle notwendigen Untersuchungen zur Einschätzung der Ursachen und Gründe für den Mangel und leitet wirksame Massnahmen zur Behebung der Mängel ein.
- 6.6. Der Lieferant vereinbart mit dem Käufer realistische und zuverlässige Termine zur Behebung der Mängel und legt einen detaillierten Untersuchungsbericht vor.
- 6.7. Verzögerungen bei der Mängelbeseitigung sind der R&S-Gesellschaft so schnell als möglich zu melden und werden gemäss Punkt 3.8 behandelt.
- 6.8. Unabhängig von den Rechten oder Vorgaben aus der gesetzlichen Gewährleistung kann der Käufer auch Rechte aus der Mängelhaftung und andere Rechte nach geltendem Recht nutzen.
- 6.9. Die Garantie- und Gewährleistungsfrist beträgt mindestens 12 Monate ab Lieferdatum, sofern in der Bestellung nichts anderes angeführt ist.

7. Compliance und Integrität

- 7.1. Der Lieferant verpflichtet sich, seine vertraglichen Verpflichtungen in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex der R&S-Gesellschaft zu erfüllen, der integraler Bestandteil dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist.
- 7.2. Insbesondere stellt der Lieferant sicher,
 - 7.2.1. Dass er die Integrität im Geschäftsverkehr durchsetzt, indem er ehrlich, zuverlässig und fair handelt;
 - 7.2.2. Dass er sich weder aktiv noch passiv, weder direkt noch indirekt in irgendeiner Form auf Bestechung oder Geldwäsche einlässt;
 - 7.2.3. Dass er jede Art von Verstössen gegen das Kartell- und Wettbewerbsrecht vermeidet;
 - 7.2.4. Dass er die umfassende soziale Verantwortung wahrnimmt und die Einhaltung der Menschenrechte sicherstellt;
 - 7.2.5. Dass er Diskriminierung und Belästigungen vermeidet;
 - 7.2.6. Dass er die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter übernimmt;
 - 7.2.7. Dass er in Übereinstimmung mit den geltenden Umweltgesetzen handelt.
- 7.3. Zahlungen an den Lieferanten sind nicht fällig, wenn nachgewiesen wurde, dass gegen die Bestimmungen im vorstehenden Punkt 7.2 verstossen wurde. Im

Falle eines behaupteten Verstosses wird die Zahlung nur dann fällig, wenn die R&S-Gesellschaft zum Schluss kommt, dass kein Verstoß gegen die Bestimmungen im vorstehenden Punkt 7.2 vorliegt.

- 7.4. Die R&S-Gesellschaft hat das Recht, die Bestellung vorbehaltlich seiner sonstigen vertraglichen und gesetzlichen Rechte mit sofortiger Wirkung schriftlich zu kündigen, wenn der Lieferant die Bestimmungen im vorstehenden Punkt 7.2 nicht einhält.
- 7.5. Hat der Lieferant nachweislich oder vermeintlich gegen die Bestimmungen in Punkt 7.2 verstossen, haftet er gegenüber der R&S-Gesellschaft für alle daraus resultierenden Verpflichtungen, Kosten, Schäden oder Verluste (einschliesslich direkter, indirekter oder Folgekosten, entgangener Gewinne, Reputationsschäden, Zinsen, Strafen, Rechtsberatung oder anderer Beratungskosten). Sofern in der Bestellung nichts anderes bestimmt wird, gilt diese Haftung unbeschränkt.
- 7.6. Der Lieferant muss die R&S-Gesellschaft unverzüglich informieren, sobald er von einem tatsächlichen oder potenziellen Verstoß gegen die Bestimmungen in Punkt 7.2 Kenntnis erlangt.

8. Vertraulichkeit, Datensicherheit und -schutz / geistige Eigentumsrechte

- 8.1. Die Parteien sind sich gegenseitig verpflichtet, alle Geschäftsvorgänge und sonstigen Angelegenheiten der Parteien und ihrer verbundenen Unternehmen in Zusammenhang mit der Ausführung der Bestellung geheim zu halten (insbesondere alle Informationen geschäftlicher, wirtschaftlicher, finanzieller, technischer, technologischer, organisatorischer und rechtlicher Natur, unabhängig davon, ob sie als vertraulich gekennzeichnet werden oder nicht, und unabhängig von der Form, in der sie offenbart werden), und sie werden Informationen nicht für andere als die ursprünglich beabsichtigten Zwecke verwenden, es sei denn, es müssen zwingende gesetzliche Bestimmungen eingehalten werden. Darüber hinaus halten die Parteien alle gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit ein. Die Geheimhaltungs- und Datenschutzverpflichtungen gelten auch nach Beendigung oder Rücktritt von einer Bestellung.
- 8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die neuesten Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) einzuhalten.
- 8.3. Alle Unterlagen, die der Lieferant von der R&S-Gesellschaft zur Ausübung seiner Tätigkeit erhält, sind sorgsam zu behandeln und geheim zu halten.
- 8.4. Der Lieferant verpflichtet sich, in Zusammenhang mit der Bestellung keine öffentlichen Erklärungen abzugeben. Diese Auflage gilt auch für Informationen, Broschüren und andere Werbemittel, es sei

denn, die R&S-Gesellschaft hat vorher schriftlich (bei sonstiger Unwirksamkeit) zugestimmt. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung oder Rücktritt von der Bestellung.

- 8.5. Im Falle eines Verstosses gegen die in diesem Abschnitt genannten Verschwiegenheitspflichten behält sich die R&S-Gesellschaft das Recht vor, eine Vertragsstrafe zur Deckung des direkten und/oder indirekten Schadens zu verlangen. Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch nach Ablauf, Beendigung oder Rücktritt von der Bestellung.

9. Kündigung

- 9.1. Die R&S-Gesellschaft ist berechtigt, eine Bestellung sofort und ohne weitere Inverzugsetzung ganz oder teilweise schriftlich zu kündigen, ohne dass dem Lieferanten in diesem Fall ein Schadenersatzrecht entsteht:
- 9.1.1. Wenn der Lieferant zahlungsunfähig ist oder ein Konkurs oder ähnliches Insolvenzverfahren über ihn eröffnet wurde;
- 9.1.2. Wenn der Lieferant unter gesetzliche Aufsicht gestellt wird;
- 9.1.3. Wenn der Lieferant seine Geschäftstätigkeit einstellt oder sein Geschäft verkauft.
- 9.2. Im Falle einer vollständigen oder teilweisen Kündigung einer Bestellung sind alle Ansprüche der R&S-Gesellschaft gegenüber dem Lieferanten sofort fällig.
- 9.3. Besteht der begründete Verdacht seitens der R&S-Gesellschaft, dass der Lieferant seinen Verpflichtungen aus der Bestellung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommen kann, muss der Lieferant zusätzliche Sicherheiten für die Erfüllung seiner Leistung abgeben.
- 9.4. Im Falle eines Verstosses des Lieferanten gegen die Bestellbedingungen ist die R&S-Gesellschaft berechtigt, die Bestellung gemäss Punkt 3.8.4 & 6.4 nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise zu kündigen.

10. Höhere Gewalt

- 10.1. Keine der Parteien haftet für eine Verzögerung oder Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Höhere Gewalt ist ein Ereignis, das zum Bestellzeitpunkt für die betreffende Partei unvorhersehbar war, unvermeidlich ist und ausserhalb der zumutbaren Kontrolle der betreffenden Partei liegt, sofern dieses Ereignis trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht überwunden werden kann. Ausserdem muss die andere Partei innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt informiert werden.

- 10.2. Wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als dreissig (30) Kalendertage andauert, kann jede Partei die Bestellung auch ohne schriftliche Kündigung mit sofortiger Wirkung kündigen. Jede Partei wird alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die Auswirkungen des Ereignisses höherer Gewalt zu minimieren.

11. Abtretung und Fremdvergabe

- 11.1. Eine Abtretung oder Fremdvergabe der Bestellung oder ihrer Teile (einschliesslich jeglicher Ansprüche gegen die R&S-Gesellschaft) ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die R&S-Gesellschaft (bei sonstiger Unwirksamkeit) unzulässig.
- 11.2. Wenn die R&S-Gesellschaft einer Abtretung schriftlich zugestimmt hat, trägt der Lieferant die volle Verantwortung für alle Handlungen und Unterlassungen eines solchen Drittlieferanten wie für sich selbst.

12. Import- und Aussenhandelsbestimmungen, Zölle

- 12.1. Der Lieferant verpflichtet sich, dass er alle anwendbaren internationalen Export-, Zoll- und Aussenhandelsvorschriften für alle an die R&S-Gesellschaft gelieferten Waren und Dienstleistungen einhält.
- 12.2. Der Lieferant muss die R&S-Gesellschaft unverzüglich schriftlich informieren, wenn die Ware den US-Exportbestimmungen unterliegt, und er wird in den Begleitpapieren die Export Control Classification Number (ECCN) sowie die zutreffende statistische Produktnummer (HS-Code) und das Ursprungsland deutlich ausweisen.

13. Gerichtsbarkeit

- 13.1. Es gilt das anwendbare Recht des Landes, in dem R&S den eingetragenen Sitz der Gesellschaft hat, unter Ausschluss der Kollisionsnormen der Rechtssysteme (insbesondere CPIL).
- 13.2. Auf das Wiener Kaufrecht für internationale Warenverkäufe wird ausdrücklich verzichtet.
- 13.3. Die Parteien sind verpflichtet, eine gütliche Beilegung der aus einer Bestellung resultierenden Streitigkeiten anzustreben. Wenn es den Parteien nicht gelingt, eine Streitigkeit innerhalb von 60 Tagen nach Einreichung der Forderungen bei der anderen Partei gütlich beizulegen, wird die Streitigkeit durch ein Gericht mit Zuständigkeit für den Sitz der R&S-Gesellschaft entschieden.